

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

54. Stück, 14.10.1929

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLVI. Band. (Ausgegeben den 14. Okt. 1929.) 54. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 84. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 8. Oktober 1929, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).
- Nr. 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.
- 

#### Nr. 84.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).  
Oldenburg, den 8. Oktober 1929.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August 1925, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, wird folgendes bestimmt:

Die Verordnungen des Staatsministeriums vom 29. August 1925 und 22. November 1927, betreffend



Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung), werden, wie folgt, geändert:

1. Ziffer 6 des § 4 erhält folgende Fassung:

Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) eine Entschädigung gewährt. Diese beträgt:

- |                                     |                          |
|-------------------------------------|--------------------------|
| a) bei Fußtouren . . . . .          | 0,10 <i>R.M.</i> pro km, |
| b) bei Benutzung                    |                          |
| eines Dienstfahrrades . . . . .     | 0,08 „ „ „               |
| eines eigenen Fahrrades . . . . .   | 0,10 „ „ „               |
| eines eigenen Krastrades . . . . .  | 0,15 „ „ „               |
| eines eigenen Kraftwagens . . . . . | 0,20 „ „ „               |

2. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Oldenburg, den 8. Oktober 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

### Nr. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 10. Oktober 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und prak-

tischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen wird wie folgt geändert:

Von III Ziffer 15 kommen die die Transportkosten regelnden Absätze 3 und 4 mit sofortiger Wirkung in Fortfall.

Oldenburg, den 10. Oktober 1929.

**Staatsministerium.**

Dr. Willers.

XLVI. Band (Ausgabe von 1929) 63. Stück

Dr. Dr. ...

...

...



